



Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:
Januar 2021

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Vereinigtes Königreich (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)

Ehefähigkeitszeugnis:

Britische Staatsangehörige erhalten von der zuständigen Heimatbehörde (Standesamt) grundsätzlich ein ordnungsgemäßes **Ehefähigkeitszeugnis** (Certificate of no impediment) im Sinne des §1309 Abs. 1 BGB.

Das Ehefähigkeitszeugnis wird jedoch dann nicht erteilt, wenn der britische Staatsangehörige keinen Wohnsitz (Domizil) im Vereinigten Königreich hat. In diesem Fall ist das Verfahren zur Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses gemäß § 1309 Abs. 2 BGB durchzuführen.

Bei Durchführung des Befreiungsverfahrens sind folgende urkundlichen Nachweise vorzulegen:

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsregisterauszug** im Original.
- 2) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.
- 3) Glaubhaftmachung, dass im Vereinigten Königreich kein Domizil mehr besteht:
 - a) **Aufenthaltsbescheinigung** des deutschen Meldeamtes.
 - b) Entsprechende **Erklärung** gegenüber dem Standesbeamten.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für das Vereinigte Königreich besteht aus 2 Seiten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsregisterauszug im Original.
- 2) a) Ehescheidung - das Verfahren wurde vor dem 01.03.2001 (vorbehaltlich Art. 42 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000) oder nach dem 31.12.2020 eingeleitet:

Vorläufiges Scheidungsurteil („Decree nisi“) im Original und
endgültiges Scheidungsurteil („Decree absolute“) im Original.

b) Ehescheidung vom 01.03.2001 bis 31.12.2020:

Vorläufiges Scheidungsurteil („Decree nisi“) im Original und
endgültiges Scheidungsurteil („Decree absolute“) im Original
oder

Bescheinigung nach Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (früher: Art. 33 der
Verordnung (EG) Nr. 1347/2000).

- 3) Ggf. Sterberegisterauszug im Original.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den britischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus dem Vereinigten Königreich sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen. Die Anbringung der Apostille auf britischen Urkunden wird nicht allgemein, sondern nur in Zweifelsfällen verlangt.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für das Vereinigte Königreich besteht aus 2 Seiten.